

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 12.

Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten; und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Arbeitsherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetzbuches).

§. 13.

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufklärung sogleich aufgelöst werden.

Insbesondere ist aber:

1. Der Arbeitsgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:
 - a. zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
 - b. eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntnis des Arbeitsgebers gelangt;
 - c. ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
 - d. sich hartnäckig weigert, des Arbeitsgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Arbeitsgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Arbeitsgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;
 - e. durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauerst;
 - f. durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.
2. der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtigt:
 - a. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;